

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/5826 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung**  
**und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften**

**A. Problem**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen im wesentlichen die datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften der Gewerbeordnung an die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 sowie weitere gewerberechtliche Vorschriften an neue Erkenntnisse und Entwicklungen angepaßt werden.

**B. Lösung**

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.

**Mehrheitsentscheidung**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine zusätzlichen Kosten für Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Änderung der Gewerbeordnung, insbesondere die datenschutzrechtlichen Klarstellungen, dem Gewerbetreibenden keine zusätzlichen Kosten verursachen.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5826 —  
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen  
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Juni 1994

<b>Friedhelm Ost</b>	<b>Josef Grünbeck</b>
Vorsitzender	Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung  
und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften  
— Drucksache 12/5826 —  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft  
(9. Ausschuß)

### Entwurf

### Beschlüsse des 9. Ausschusses

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

#### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Gewerbeordnung

#### Artikel 1

#### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11 eingefügt:

1. Es wird folgender § 11 eingefügt:

#### „§ 11

#### „§ 11

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung  
personenbezogener Daten

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung  
personenbezogener Daten

(1) Die zuständige öffentliche Stelle darf personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind. Erforderlich können insbesondere auch Daten sein aus bereits abgeschlossenen oder sonst anhängigen

(1) unverändert

1. gewerberechtlichen Verfahren, Straf- oder Bußgeldverfahren,
2. Vergleichs- oder Konkursverfahren,
3. steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren oder
4. ausländer- und arbeitserlaubnisrechtlichen Verfahren.

Die Datenerhebung unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Gewerberechtliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

## Entwurf

(2) Die für Zwecke des Absatzes 1 erforderlichen Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. die Entscheidung eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
2. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. In den Fällen des Satzes 2 sind nicht-öffentliche Stellen verpflichtet, die Daten zu übermitteln, es sei denn, daß besondere gesetzliche Regelungen der Übermittlung entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, bleibt unberührt.

(3) Die Einholung von Auskünften nach § 150 a, § 31 Bundeszentralregistergesetz und § 915 Zivilprozeßordnung bleibt unberührt.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten dürfen nur für Zwecke des Absatzes 1 gespeichert oder genutzt werden.

(5) Öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 auf Grund des Absatzes 1 Satz 2, des § 35 Abs. 4 oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift beteiligt waren, können über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen *sollen informiert werden*, wenn auf Grund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. *Andere Übermittlungen sind nur zulässig, soweit eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.* Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 3 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden an Satz 2 folgende Sätze angefügt:

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 auf Grund des Absatzes 1 Satz 2, des § 35 Abs. 4 oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift beteiligt waren, können über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese und andere öffentliche Stellen **sind zu informieren**, wenn auf Grund einer Entscheidung bestimmte Rechtsfolgen eingetreten sind und die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung der Rechtsfolgen erforderlich ist. **Übermittlungen für andere Zwecke sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der zu übermittelnden Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.** Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden **oder hätten übermittelt werden dürfen. Für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stelle gelten die Übermittlungsregelungen der Sätze 1 bis 4 entsprechend.**

(6) unverändert

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

## Entwurf

„Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Die erhobenen Daten dürfen von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet oder genutzt werden.“

b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 11 ersetzt:

„(4) Für die Anzeigen ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Beginn des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Gewerbeanmeldung — GewA 1),
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Verlegung des Betriebes) und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 (Wechsel oder Ausdehnung des Gegenstandes des Gewerbes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 (Gewerbeummeldung — GewA 2),
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 (Aufgabe des Betriebes) ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 (Gewerbeabmeldung — GewA 3)

zu verwenden. Die Vordrucke sind vollständig, in der vorgeschriebenen Anzahl und gut lesbar auszufüllen.

(5) Die zuständige Behörde darf regelmäßig die Daten der Gewerbeanzeigen übermitteln an

1. die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
2. die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch §§ 6, 19 und 28 Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummer 33,
3. die für den Arbeitsschutz sowie für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33,

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 11 ersetzt:

(4) unverändert

(5) Die zuständige Behörde darf regelmäßig die Daten der Gewerbeanzeigen übermitteln an

1. unverändert

2. unverändert

3. die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31 und 33,

**3a. die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgelt-schutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben ohne die Feld-Nummern 8, 10, 27 bis 31, 33,**

## Entwurf

4. das Eichamt zur Wahrnehmung der im Eichgesetz, in der Eichordnung sowie in der Fertigpackungsverordnung gesetzlich festgelegten Aufgaben und zwar nur die Feld-Nummern 1, 3, 4, 11, 12, 15 und 17,
5. die Bundesanstalt für Arbeit zur Wahrnehmung der in §§ 2 Nr. 8, 227 bis 229, 233 a und 233 b Arbeitsförderungsgesetz sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben ohne Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16, 18 bis 33,
6. den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben ohne die Feld-Nummern 10, 28, 30, 31 und 33,
7. die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge und für die Weiterleitung an die anderen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Krankenkassen (§§ 28h und 28i Viertes Buch Sozialgesetzbuch) zu dem gleichen Zweck ohne die Feld-Nummern 28 bis 31 und 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16, 18, 20 bis 22, 24 bis 26, 28, 32 und 33,
8. das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und zwar ohne die Feld-Nummern 6 bis 8, 10 bis 13, 18, 19, 21, 22, 27 bis 33.

§ 138 Abgabenordnung bleibt unberührt.

(6) Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen fallweise aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich ist. Weitere Daten aus der Gewerbeanzeige dürfen ihnen übermittelt werden, wenn

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. unverändert
5. die Bundesanstalt für Arbeit zur Wahrnehmung der in §§ 2 Nr. 8, **150 a**, 227 bis 229, 233 a und 233 b des Arbeitsförderungsgesetzes sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben ohne Feld-Nummer 33, bei der Abmeldung ohne die Feld-Nummern 8, 10 bis 16, 18 bis 33,
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

§ 138 Abgabenordnung bleibt unberührt.

(6) Öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen fallweise aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben erforderlich ist. Weitere Daten aus der Gewerbeanzeige dürfen ihnen übermittelt werden, wenn

## Entwurf

1. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittel-  
bar drohenden Gefahr für die öffentliche  
Sicherheit erforderlich ist,
2. die Empfänger die Daten beim betroffenen  
Gewerbtreibenden nur mit unverhältnis-  
mäßig hohem Aufwand erheben könnten  
oder von einer solchen Datenerhebung  
nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten  
erforderlich sind, abgesehen werden muß  
und
3. kein Grund zu der Annahme besteht, daß  
das schutzwürdige Interesse des Gewerbe-  
treibenden überwiegt.

(7) Für die regelmäßige oder fallweise *Übermittlung* von Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die nach Absatz 1 zuständige Behörde angehört, gilt Absatz 6 entsprechend. Im automatisierten Abrufverfahren ist sie zulässig, soweit dies unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gewerbetreibenden und der Aufgaben der beteiligten Stellen wegen der Vielzahl der *Übermittlungen* oder ihrer Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Datenempfänger sowie der Anlaß und Zweck des Abrufs sind vom Leiter der Verwaltungseinheit schriftlich festzulegen. Die speichernde Stelle protokolliert bei dem Abruf die Datenempfänger sowie Anlaß und Zweck der Abrufe. Eine mindestens stichprobenweise Protokollauswertung ist durch die speichernde Stelle zu gewährleisten. Die Protokoll Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(8) Öffentliche Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nicht-öffentlichen Stellen dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, wenn der Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist zulässig, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittel-  
bar drohenden Gefahr für die öffentliche  
Sicherheit erforderlich ist **oder**
  2. die Empfänger die Daten beim betroffenen  
Gewerbtreibenden nur mit unverhältnis-  
mäßig hohem Aufwand erheben könnten  
oder von einer solchen Datenerhebung  
nach der Art der Aufgabe, zu der die Daten  
erforderlich sind, abgesehen werden muß  
und
- kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

(7) Für die regelmäßige oder fallweise **Weitergabe** von Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die nach Absatz 1 zuständige Behörde angehört, gilt Absatz 6 entsprechend. Im automatisierten Abrufverfahren ist sie zulässig, soweit dies unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Gewerbetreibenden und der Aufgaben der beteiligten Stellen wegen der Vielzahl der **Weitergaben** oder ihrer Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Datenempfänger sowie der Anlaß und Zweck des Abrufs sind vom Leiter der Verwaltungseinheit schriftlich festzulegen. Die speichernde Stelle protokolliert bei dem Abruf die Datenempfänger sowie Anlaß und Zweck der Abrufe. Eine mindestens stichprobenweise Protokollauswertung ist durch die speichernde Stelle zu gewährleisten. Die Protokoll Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zulässigkeit der Abrufe verwendet werden und sind nach sechs Monaten zu löschen.

(8) **Öffentlichen** Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nicht-öffentlichen Stellen dürfen aus der Gewerbeanzeige

1. Name,
2. betriebliche Anschrift,
3. angezeigte Tätigkeit

des Gewerbetreibenden übermittelt werden, wenn der Auskunftsbegehrende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist zulässig, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.



## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

(9) Andere Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten sind nur zulässig, soweit eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(10) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(11) Für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder.“

3. § 33d Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eines Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.“

4. In § 33e wird an Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei serienmäßig hergestellten Spielen nach § 33d genügt es, wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das eingereichte Spiel und für Nachbauten ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt wird.“

(8a) Über die Gewerbeanzeigen werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die nach den Absätzen 1 bis 3 Anzeigepflichtigen, die diese Pflicht durch Erstattung der Anzeige im Durchschreibeverfahren erfüllen. Die zuständigen Behörden übermitteln die Gewerbeanzeigen monatlich an die statistischen Ämter der Länder mit den Feld-Nummern

1. 1 bis 4 als Hilfsmerkmale für den Betriebsinhaber,

2. 10, 12 bis 14 als Hilfsmerkmale für den Betrieb,

3. 8 und 15 bis 25, 27, 29 und 32 als Erhebungsmerkmale.

Die statistischen Ämter der Länder dürfen die Angaben zu den Feld-Nummern 1 und 3 für die Bestimmung der Rechtsform bis zum Abschluß der nach § 12 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehenen Prüfung auswerten. Ferner dürfen sie nähere Angaben zu den Feld-Nummern 15 und 16 unmittelbar bei den Auskunftspflichtigen erfragen, soweit die gemeldete Tätigkeit sonst den Wirtschaftszweigen der statistischen Systematik der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) nicht zugeordnet werden kann.

(9) Weitere Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 4 erhobenen Daten für andere Zwecke sind nur zulässig, soweit die Kenntnis der zu übermittelnden Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

(10) unverändert

(11) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

## Entwurf

5. § 33f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil und Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann zur Durchführung der §§ 33 c, 33 d, 33 e und 33 i im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen auf bestimmte Gewerbezweige, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken, die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten anderen Spiele begrenzen und *Regelungen über die gleichzeitige Bespielbarkeit mehrerer Spielgeräte treffen,*

2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen, insbesondere über die Verpflichtungen

a) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,

b) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,“.

bb) In Nummer 3 Buchstabe h werden die Worte „und der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ durch die Worte „, der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„1. das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates“.

bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Sätze 2 bis 5 aufgehoben.

cc) In Nummer 2 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:

„2. das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates“.

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

5. § 33f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil und Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft kann zur Durchführung der §§ 33 c, 33 d, 33 e und 33 i im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Frauen und Jugend und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen auf bestimmte Gewerbezweige, Betriebe oder Veranstaltungen beschränken **und** die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte oder veranstalteten anderen Spiele begrenzen,

2. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes erlassen, insbesondere über die Verpflichtungen

a) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,

b) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,“.

bb) In Nummer 3 Buchstabe h werden die Worte „und der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ durch die Worte „, der Unbedenklichkeitsbescheinigung oder des Abdruckes der Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ersetzt.

b) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

- dd) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Bundeskriminalamtes erlassen.“
6. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „Buchführung,“ durch die Worte „Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Verpfänder,“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
7. § 34 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden nach den Worten „beschäftigten Personen,“ die Worte „über die Aufzeichnung von Daten dieser Personen durch den Gewerbetreibenden und ihre Übermittlung an die Gewerbebehörde,“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Buchführung“ die Worte „einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber“ eingefügt.
8. § 34 b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer gewerbsmäßig fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zu den beweglichen Sachen im Sinne der Vorschrift gehören auch Früchte auf dem Halm und Holz auf dem Stamm.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 3 wird Satz 1 aufgehoben und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Erlaubnis“ ersetzt.
6. unverändert
7. unverändert
8. § 34 b wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die öffentlich bestellten Versteigerer sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft und *unparteilich* erfüllen werden.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe c wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„die Genehmigung von Versteigerungen, die Verpflichtung zur Erstattung von Anzeigen und die dabei den Gewerbebehörden und Industrie- und Handelskammern zu übermittelnden Daten über den Auftraggeber und das der Versteigerung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, zur Buchführung einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber, zur Erteilung von Auskünften an die vorstehend erwähnten Stellen und zur Duldung der Nachschau durch diese;“.

9. § 34 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „erstatten“ die Worte „und hierbei bestimmte Angaben zu machen“ eingefügt.

cc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Bücher zu führen einschließlich der Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber.“

b) In Absatz 5 Nr. 4 werden nach den Worten „abgeschlossenen Warenverkäufe“ die Worte „oder zu erbringenden Dienstleistungen“ eingefügt.

10. In § 35 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ihnen sind die gegen den Gewerbetreibenden erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und die zur Abgabe der Stellungnahme erforderlichen Unterlagen zu übersenden.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Auf Antrag sind besonders sachkundige Versteigerer mit Ausnahme juristischer Personen von der zuständigen Behörde allgemein öffentlich zu bestellen. Die Bestellung kann für bestimmte Arten von Versteigerungen erfolgen, sofern für diese ein Bedarf an Versteigerungsleistungen besteht. Die öffentlich bestellten Versteigerer sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft und **unpartei**sch erfüllen werden.“

e) unverändert

9. unverändert

10. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

## 11. § 36 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Personen, die als Sachverständige tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen, insbesondere über

1. die persönlichen Voraussetzungen einschließlich altersmäßiger Anforderungen, den Beginn und das Ende der Bestellung,
2. die in Betracht kommenden Sachgebiete einschließlich der Bestellungsbedingungen,
3. den Umfang der Verpflichtungen des Sachverständigen bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere über die Verpflichtungen
  - a) zur unabhängigen, weisungsfreien, persönlichen, gewissenhaften und unparteiischen Leistungserbringung,
  - b) zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung und zum Umfang der Haftung,
  - c) zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch,
  - d) zur Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten,
  - e) bei der Errichtung von Haupt- und Zweigniederlassungen,

## 11. § 36 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Personen, die als Sachverständige **auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues** tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten **oder nach Landesrecht zuständigen** Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen, insbesondere über

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
  - a) unverändert
  - b) unverändert
  - c) unverändert
  - d) unverändert
  - e) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
f) zur Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,	f) unverändert
g) der zuständigen Behörde Auskünfte zu erteilen,	g) unverändert
h) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden.“	h) die behördliche Nachschau zu dulden; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes kann für die Nachschau eingeschränkt werden,
	<b>und hierbei auch die Stellung des hauptberuflich tätigen Sachverständigen regeln.“</b>
c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:  „(4) Soweit die Landesregierung weder von ihrer Ermächtigung nach Absatz 3 noch nach § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.“	c) unverändert
12. § 38 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) Satz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:  „a) in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben,“.	
b) Satz 2 wird aufgehoben.	
13. In § 55 c Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4, Abs. 6 bis 11“ ersetzt.	13. In § 55 c Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 4, Abs. 6 bis <b>8, 9 bis 11</b> “ ersetzt.
14. § 55 d wird aufgehoben.	14. unverändert
15. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt und es werden die Worte „; die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ gestrichen.	
16. In § 60 a Abs. 4 werden die Worte „; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen“ gestrichen.	16. unverändert
17. § 67 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.	17. unverändert
18. § 105 h Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.	18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
19. § 114 c wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.	
b) Satz 3 wird aufgehoben.	
20. § 120 e wird wie folgt geändert:	20. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4 werden die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“, die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.	
b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.	
21. In § 139 b Abs. 5 a Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.	21. unverändert
22. § 144 wird wie folgt geändert:	22. unverändert
1. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:	
„g) nach § 34 b Abs. 1 fremde bewegliche Sachen, fremde Grundstücke oder fremde Rechte versteigert oder“.	
2. In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 34 b Abs. 3 Satz 2 oder § 34 c Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 34 b Abs. 3, § 34 c Abs. 1 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.	
23. § 145 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:	23. unverändert
„1. einer auf Grund des § 60 a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33 f Abs. 1 oder § 33 g Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.	
24. In § 149 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeit,“ die Worte „insbesondere auch solche wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,“ eingefügt.	24. unverändert
25. § 150 a wird wie folgt geändert:	25. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ die Worte „, insoweit nur in anonymisierter Form,“ eingefügt.	
b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:	
„3. den zuständigen Behörden für die Aufhebung der in § 149 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Bußgeldentscheidungen, auch wenn die Geldbuße weniger als 200 Deutsche Mark beträgt,“.	

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt, die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6:

„(3) Auskünfte über Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dürfen nur in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen erteilt werden.“

26. Nach § 150a wird folgender § 150b eingefügt:

## „§ 150b

Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

(1) Der Generalbundesanwalt kann gestatten, daß Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen Auskunft aus dem Register erhalten, soweit diese für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist.

(2) Die Auskunft ist zulässig, soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Auskunft erheblich überwiegt.

(3) Die Auskunft wird in anonymisierter Form erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung solcher Informationen erreicht werden kann.

(4) Vor Erteilung der Auskunft wird vom Generalbundesanwalt zur Geheimhaltung verpflichtet, wer nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Die personenbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die die Auskunft erteilt worden ist. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und bedarf der Zustimmung des Generalbundesanwalts.

(6) Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Verwendung der personenbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden kön-

26. Nach § 150a wird folgender § 150b eingefügt:

## „§ 150b

Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert



## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

nen. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, *überwacht die Einhaltung dieser Vorschrift durch den Empfänger die Landesbehörde, die für die Datenschutzkontrolle bei den öffentlichen Stellen des Landes zuständig ist, in dem die nicht-öffentliche Stelle liegt. Deren Befugnisse im Rahmen der Überwachung nach Satz 1 richten sich nach den für sie geltenden landesrechtlichen Bestimmungen und stehen ihr auch zu, wenn der Empfänger die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet.*

27. Dem § 153a wird folgender Satz angefügt:

„§ 30 Abgabenordnung steht den Mitteilungen von Entscheidungen im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3 nicht entgegen.“

28. In § 155 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, ihre Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf oberste Landesbehörden und, ausgenommen in den Fällen der § 105 h Abs. 2 Satz 1, §§ 114 c und 120 e Abs. 2 Satz 1, auf andere Behörden zu übertragen und dabei zu bestimmen, daß diese ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder ihrer Aufsicht unterstehende Behörden weiter übertragen können.“

29. In § 33 g erster Teilsatz, § 55 e Abs. 2 Satz 2, § 55 f, § 105 d Abs. 1, § 105 e Abs. 2 erster Teilsatz, § 105 g Satz 1, § 114 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 114 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, §§ 114 d, 139 b Abs. 5, Abs. 5 a Satz 1 erster Teilsatz, § 139 h Abs. 1, 2 und 3, § 153 b Satz 1 und § 154 Abs. 4 werden jeweils

- a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
  - b) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
  - c) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,
  - d) das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“,
  - e) das Wort „Bundesministern“ durch das Wort „Bundesministerien“
- ersetzt.

30. Der Gewerbeordnung werden folgende Anlagen angefügt:

(7) unverändert

(8) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Informationen erhalten hat, darf diese **nur** veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(9) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, **gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen oder wenn der Empfänger die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet.**

27. unverändert

28. unverändert

29. unverändert

30. Der Gewerbeordnung werden folgende Anlagen angefügt:

Entwurf

Anlage 1 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl	GewA 1
<b>Gewerbe-Anmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie zutreffende Kästchen ankreuzen.

**Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks  oder einem Beiblatt  oder weiteren Vordrucken  gemacht.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2 Ort und Nr. der Eintragung
3 Familienname	4 Vornamen
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
8 Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>	
9 Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr. Telefax-Nr.

**Angaben zum Betrieb** 10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)  
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)

11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Familienname Vorname(n)	
12 Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
13 Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
14 Anschrift der früheren Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
15 Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.): bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen	
17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit	
18 Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	19 Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:
Die Anmeldung wird erstattet für 20 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>	21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> 22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>
Wegen 23 Neuerrichtung des Betriebes <input type="checkbox"/> 24 Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt) <input type="checkbox"/>	
26 Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)	

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? Ja, erteilt am/von (Behörde): Nein <input type="checkbox"/>
29 Liegt eine Handwerkskarte bei? Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer): Nein <input type="checkbox"/>
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja, erteilt am/von (Behörde): Nein <input type="checkbox"/>
31 Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung <input type="checkbox"/> enthält folgende Auflage oder Beschränkung:

**Hinweis:** Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32 _____ (Datum)	33 _____ (Unterschrift)
---------------------	----------------------------

An die entgegennehmende Gemeinde

Beschlüsse des 9. Ausschusses

— neu —

Anlage 1 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl	GewA 1		Signierfelder — bitte freilassen —	
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			1   0   1   Gemeindekennzahl 1-3   4-11	
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks <input type="checkbox"/> oder einem Beiblatt <input type="checkbox"/> oder weiteren Vordrucken <input type="checkbox"/> gemacht.			Nummer des Unternehmens 12-20	
1   Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name		2   Ort und Nr. der Eintragung		Nummer der Betriebsstätte 21-29		
3   Familienname		4   Vornamen		Postleitzahl	Art	
5   Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)				30-34	35-36	
6   Geburtsdatum		7   Geburtsort (Ort, Kreis, Land)		Nummer		
8   Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> - andere: <input type="checkbox"/>				37-44	Rechtsform Staatsangehörigkeit	
9   Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				45-46	47-49	
10   Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)				Telefon-Nr.		
11   Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)		Familienname Vornamen		Telefax-Nr.		
12   Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				Telefon-Nr.		
13   Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				Telefax-Nr.		
14   Anschrift der früheren Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				Telefon-Nr.		
15   Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektronizhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen				Telefax-Nr.		
17   Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit				Systematikschlüssel		
18   Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>		19   Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:		50-54   Datum		
Die Anmeldung wird erstattet für		20   eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		55-60		
Wegen		21   ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> 22   ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>		Art		
23   Neuerrichtung des Betriebes <input type="checkbox"/> 24   Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt) <input type="checkbox"/>				Anzahl Arbeitnehmer		
26   Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)				61   62-66		
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:				Grad d. Selbständigkeit		67
28   Liegt eine Erlaubnis vor? Ja, erteilt am/von (Behörde) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				Grund		68
29   Liegt eine Handwerkskarte vor? Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				Handwerksrolle		69
30   Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? Ja, erteilt am/von (Behörde) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				Datum der Anzeige		70-73
31   Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung <input type="checkbox"/> enthält folgende Auflage oder Beschränkung: <input type="checkbox"/>						
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.						
32   _____ (Datum)		33   _____ (Unterschrift)		An die entgegennehmende Gemeinde		

**Entwurf**  
**Anlage 2 zu § 14 Abs. 4**

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeidekennzahl	<b>GewA 2</b>
<b>Gewerbe-Ummeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		<b>Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie zutreffende Kästchen ankreuzen.</b>

**Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der

Rückseite des Vordrucks  oder einem Beiblatt  oder weiteren Vordrucken  gemacht.

1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2	Ort und Nr. der Eintragung	
3	Familienname	4	Vorname	
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)			
6	Geburtsdatum	7	Geburtsort (Ort, Kreis, Land)	
8	Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____			
9	Anschritt der Wohnung Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____		Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
<b>Angaben zum Betrieb</b>		10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
11	Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Familienname _____ Vorname(n) _____			
12	Anschritt der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____		Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
13	Anschritt der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____		Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
14	Anschritt der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung) Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____		Telefon-Nr. Telefax-Nr.	
Nach der Änderung, Erweiterung oder Verlegung	15	wird neu ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen.		
	16	wird weiterhin ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen.		
17	Datum der Änderung, Erweiterung od. Verlegung _____			
18	Art des umgemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>		19	Anzahl der voraussichtlich im umgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:
Die Ummeldung wird erstattet für	20	eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>		
	21	ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	22	ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>
Wegen	23	Änderung der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel)		
	24	Erweiterung der Betriebstätigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel)		
	25	Verlegung des Betriebes <input type="checkbox"/>		

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28	Liegt eine Erlaubnis vor? _____ Ja, erteilt am/von (Behörde): _____ Nein <input type="checkbox"/>
29	Liegt eine Handwerkskarte vor? _____ Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer): _____ Nein <input type="checkbox"/>
30	Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? _____ Ja, erteilt am/von (Behörde): _____ Nein <input type="checkbox"/>
31	Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine _____ enthält folgende Auflage oder Beschränkung: Aufgabe oder Beschränkung <input type="checkbox"/>

**Hinweis:** Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.

32	33
(Datum)	(Unterschrift)

**An die entgegennehmende Gemeinde**

Beschlüsse des 9. Ausschusses

— neu —

Anlage 2 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl	<b>GewA 2</b>		<b>Signierfelder – bitte freilassen –</b>	
<b>Gewerbe-Ummeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			2   0   1	Gemeindekennzahl
					1   3	4   1
Angaben zum Betriebsinhaber: Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei Inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks <input type="checkbox"/> oder einem Beiblatt <input type="checkbox"/> oder weiteren Vordrucken <input type="checkbox"/> gemacht.					Nummer des Unternehmens 12-20	
					Nummer der Betriebsstätte 21-29	
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name		2 Ort und Nr. der Eintragung				
3 Familienname		4 Vornamen		Postleitzahl	Art	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)				30-34	35-36	
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)		Nummer 37-44			
8 Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>				Rechtsform	Staatsangehörigkeit	
9 Anschrift der Wohnung Straße, Haus-Nr.		PLZ	Ort	45-46	47-49	
				Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	
<b>Angaben zum Betrieb</b>		10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)				
11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)						
Familienname		Vornamen				
12 Anschrift der Betriebsstätte Straße, Haus-Nr.		PLZ	Ort	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	
13 Anschrift der Hauptniederlassung Straße, Haus-Nr.		PLZ	Ort	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	
14 Anschrift der früheren Betriebsstätte (nur bei Verlegung) Straße, Haus-Nr.		PLZ	Ort	Telefon-Nr.	Telefax-Nr.	
Nach der Änderung, Erweiterung oder Verlegung	15 wird neu ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen					
	16 wird weiterhin ausgeübt (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen					
17 Datum der Änderung, Erweiterung od. Verlegung						
18 Art des umgemeldeten Betriebes		19 Anzahl der voraussichtlich im umgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:		Systematikschlüssel		
Industrie <input type="checkbox"/>	Handwerk <input type="checkbox"/>	Handel <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>	50-54		
Die Ummeldung wird erstattet für		20 eine Hauptniederlassung		eine Zweigniederlassung		
		21 ein Automatenaufstellungsgewerbe		22 ein Reisegewerbe		
Wegen		23 Änderung der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel)		Datum		
		24 Erweiterung der Betriebstätigkeit (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel)		55-59		
		25 Verlegung des Betriebes		60-65		
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:						
28 Liegt eine Erlaubnis vor?		Ja, erteilt am/von (Behörde):				
Nein <input type="checkbox"/>						
29 Liegt eine Handwerkskarte vor?		Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer):				
Nein <input type="checkbox"/>						
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?		Ja, erteilt am/von (Behörde):				
Nein <input type="checkbox"/>						
31 Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung		enthält folgende Auflage oder Beschränkung:				
Nein <input type="checkbox"/>						
Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines derartigen Betriebes kann verhindert werden.						
32 _____		33 _____		An die entgegennehmende Gemeinde Datum der Anzeige 76 77-80		
(Datum)		(Unterschrift)				

**Entwurf**  
**Anlage 3 zu § 14 Abs. 4**

Name der entgegennehmenden Gemeinde	Gemeindekennzahl	<b>GewA 3</b>
<b>Gewerbe-Abmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		<b>Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie zutreffende Kästchen ankreuzen.</b>

**Angaben zum Betriebsinhaber** Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks  oder einem Beiblatt  oder weiteren Vordrucken  gemacht.

<b>1</b> Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	<b>2</b> Ort und Nr. der Eintragung
<b>3</b> Familienname	<b>4</b> Vorname
<b>5</b> Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)	
<b>6</b> Geburtsdatum	<b>7</b> Geburtsort (Ort, Kreis, Land)
<b>8</b> Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: _____	
<b>9</b> Anschrift der Wohnung  Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____
<b>Angaben zum Betrieb</b>	
<b>10</b> Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
<b>11</b> Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)  Familienname _____ Vorname(n) _____	
<b>12</b> Anschrift der Betriebsstätte  Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____
<b>13</b> Anschrift der Hauptniederlassung  Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____
<b>14</b> Falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist, Anschrift der künftigen Betriebsstätte  Straße, Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____	Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____
<b>15</b> Abgemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.) bei mehreren Tätigkeiten bitte früheren Schwerpunkt unterstreichen.	
<b>17</b> Datum der Betriebsaufgabe ____/____/____	
<b>18</b> Art des abgemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>	
<b>19</b> Anzahl der zuletzt im abgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer: _____	
<b>Die Abmeldung wird erstattet für</b>	<b>20</b> eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>
<b>21</b> ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/>	<b>22</b> ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>
<b>Wegen</b>	
<b>23</b> vollständiger Aufgabe des gesamten Betriebes <input type="checkbox"/>	
<b>24</b> teilweiser Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. Aufgabe einer Zweigniederlassung) <input type="checkbox"/>	
<b>25</b> Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. wegen Verkauf, Verpachtung, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Austritt als Gesellschafter) <input type="checkbox"/>	
<b>26</b> Name des künftigen Betriebsinhabers (falls bekannt) _____	
<b>27</b> Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Alter, Betriebsübergabe, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Konkursverfahren usw.)	

**Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.**

<b>32</b> _____ (Datum)	<b>33</b> _____ (Unterschrift)
----------------------------	-----------------------------------

**An die entgegennehmende  
Gemeinde**

Beschlüsse des 9. Ausschusses

— neu —

Anlage 3 zu § 14 Abs. 4

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl	<b>GewA 3</b>		Signierfelder – bitte freilassen – 3 0 1  Gemeindegennzahl 1-3  4-1	
<b>Gewerbe-Abmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			Nummer des Unternehmens 12-20	
<b>Angaben zum Betriebsinhaber</b> Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der Rückseite des Vordrucks oder einem Beiblatt oder weiteren Vordrucken gemacht.					Nummer der Betriebsstätte 21-29	
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name		2 Ort und Nr. der Eintragung				
3 Familienname		4 Vornamen		Postleitzahl		Art
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)				30-34		35-36
6 Geburtsdatum		7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)		Nummer		
8 Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/>				37-44		Rechtsform Staatsangehörigkeit
9 Anschrift der Wohnung  Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				45-46		47-49
10 Anzahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)				Telefon-Nr.		Telefax-Nr.
11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Familienname Vornamen						
12 Anschrift der Betriebsstätte  Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				Telefon-Nr. Telefax-Nr.		
13 Anschrift der Hauptniederlassung  Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				Telefon-Nr. Telefax-Nr.		
14 Falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist, Anschrift der künftigen Betriebsstätte  Straße, Haus-Nr. PLZ Ort				Telefon-Nr. Telefax-Nr.		
15 Abgemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte früheren Schwerpunkt unterstreichen						
17 Datum der Betriebsaufgabe						
18 Art des abgemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>		19 Anzahl der zuletzt im abgemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:		Systematikschlüssel		
Die Abmeldung wird erstattet für		20 eine Hauptniederlassung		eine Zweigniederlassung		50-54  Datum
		21 ein Automatenaufstellungsgewerbe		22 ein Reisegewerbe		55-60
Wegen		23 vollständiger Aufgabe des gesamten Betriebes		Art		
		24 teilweiser Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. Aufgabe einer Zweigniederlassung)		Anzahl Arbeitnehmer		
		25 Aufgabe eines weiterhin bestehenden Betriebes (z. B. wegen Verkauf, Verpachtung, Erlösaufhebung, Änderung der Rechtsform, Austritt als Gesellschafter)		61  62-66		
		26 Name des künftigen Betriebsinhabers (falls bekannt)		Grad d. Selbständigkeit		
27 Gründe für die Betriebsaufgabe (z. B. Alter, Betriebsübergabe, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Konkursverfahren usw.)				Grund		
				Ursache		
				Datum der Anzeige		
32 (Datum)		33 (Unterschrift)		70-73		

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

An die entgegennehmende Gemeinde

## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Artikel 2****Artikel 2****Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes**

unverändert

Das Blindenwarenvertriebsgesetz vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“ ersetzt.
  - b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „führen“ die Worte „und dabei Daten über Geschäftspartner aufzuzeichnen“ eingefügt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

**Artikel 3****Artikel 3****Änderung des Gaststättengesetzes**

entfällt

Das Gaststättengesetz vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.“
2. § 28 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. entgegen § 6 Satz 1 keine alkoholfreien Getränke verabreicht oder entgegen § 6 Satz 2 nicht mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge verabreicht,“.
3. In § 23 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 29 werden jeweils die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

**Artikel 4****Artikel 3****Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern****Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

§ 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

„Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:



## Entwurf

## Beschlüsse des 9. Ausschusses

## 1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben dürfen die Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen erheben, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus dürfen sie Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößenklasse bei den Kammerzugehörigen erheben. Auskunftspflichtig sind der Inhaber und der Leiter des Unternehmens.“

## 2. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen von den Industrie- und Handelskammern gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen sie nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit andere Rechtsvorschriften dies zulassen.“

## 3. In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Firma“ das Wort „Name,“ eingefügt und die Worte „kammerzugehörige Unternehmen“ durch das Wort „Kammerzugehörige“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „sowie die ihnen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelten Daten“ gestrichen.

**Artikel 5****Aufhebung von Rechtsverordnungen**

Die Gewerbeanzeigen-Verordnung vom 19. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1761) und die Ausländer-Reisegewerbeverordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476, 2478) werden aufgehoben.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des dritten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 13 sowie Artikel 4 treten am ersten Tage des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**1. In § 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „als“ und „ins Handelsregister eingetragen“ gestrichen.****2. § 9 wird wie folgt geändert:****a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:**

„(1) Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben dürfen die Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen erheben, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Darüber hinaus dürfen sie Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößenklasse bei den Kammerzugehörigen erheben. Auskunftspflichtig sind der Inhaber und der Leiter des Unternehmens.“

**b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:**

„(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten dürfen von den Industrie- und Handelskammern gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten dürfen sie nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit andere Rechtsvorschriften dies zulassen.“

**c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Firma“ das Wort „Name,“ eingefügt und die Worte „kammerzugehörige Unternehmen“ durch das Wort „Kammerzugehörige“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „sowie die ihnen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften von öffentlichen Stellen übermittelten Daten“ gestrichen.****Artikel 4**

unverändert

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des dritten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 13 sowie Artikel 3 sowie Artikel 4 hinsichtlich des Außerkrafttretens der Gewerbeanzeigen-Verordnung treten am ersten Tage des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Bericht des Abgeordneten Josef Grünbeck

### A. Gang der Beratungen

#### I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/5826 — wurde in der 182. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus zur Mitberatung überwiesen.

#### II.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1993 empfohlen, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der dem Votum des Innenausschusses beigefügten Stellungnahme vom 18. November 1993 (Ausschuß-Drucksache 475/12) zuzustimmen.

Der Ausschuß hat sich des weiteren dafür ausgesprochen, im Gaststättengesetz statt des Ausdrucks „verabreichen“ von Getränken die Formulierung „anbieten“ zu verwenden.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1993 bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1993 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppen die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1993 den Gesetzentwurf der Bundesregierung beraten und sich dabei auf Artikel 3 Nr. 1 und 2 konzentriert.

Er schlägt dem Ausschuß für Wirtschaft mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen eine Stimme des Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Mitglieder der F.D.P. und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus bittet den federführenden Ausschuß für Wirtschaft,

den Gesetzentwurf sprachlich zu überarbeiten und dabei insbesondere zu prüfen, ob das Wort „verabreichen“ durch das Wort „anbieten“ ersetzt werden kann.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Gastwirte zu verpflichten, nicht nur ein, sondern mindestens zwei alkoholfreie Getränke nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge anzubieten, wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

#### III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 69. Sitzung am 19. Januar 1994 und — nach mehrmaliger Vertagung — in seiner 81. Sitzung am 25. Mai 1994 sowie in der 83. Sitzung am 15. Juni 1994 beraten.

Die im Ausschuß vertretenen Fraktionen waren im Einklang mit der Bundesregierung von Anfang an gemeinsam der Auffassung, daß die datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften der Gewerbeordnung sowie anderer Gesetze den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) angepaßt werden müssen. Sie haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates einstimmig mit folgenden Maßgaben angenommen:

Die Änderungswünsche des Bundesrates zum Regierungsentwurf wurden vom Ausschuß insoweit übernommen, als die Bundesregierung ihnen in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates uneingeschränkt zugestimmt oder sie durch entsprechende Änderungsvorschläge im wesentlichen akzeptiert hat. Auch den von der Bundesregierung zur Beseitigung von Unklarheiten ergänzend vorgeschlagene Änderungen in Artikel 4 und 6 des Regierungsentwurfs wurde zugestimmt.

Darüber hinaus hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, folgende weitere Änderungen an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorzunehmen:

- Auf die im Regierungsentwurf ursprünglich vorgesehene Ausweitung der Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Wirtschaft, in § 33f Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung auch Regelungen über die gleichzeitige Spielbarkeit mehrerer Spielgeräte treffen zu können, wird verzichtet.

— Die Ermächtigung der Landesregierungen in § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung, im Verordnungswege die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu erlassen, wird um die Befugnis erweitert, hierbei auch die Stellung des hauptberuflich tätigen Sachverständigen zu regeln.

Auf die in Artikel 3 vorgesehene Änderung des Gaststättengesetzes, die eine Verpflichtung der Gastwirte vorsieht, mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge, wurde verzichtet. Dieser Beschluß wurde mehrheitlich mit 13 Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen 12 Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU gefaßt.

#### IV.

Der Ausschuß hat die in einer schriftlichen Stellungnahme eingehend begründete Auffassung der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß man das Problem der sogenannten „Laserdromes“ — Anlagen, die zu bizarren Landschaften umgeformt sind und in denen mit „Laserwaffen“ ausgerüstete Teilnehmer das „Schießen“ auf Menschen in einer Art Wettkampf simulieren — nicht mit Hilfe eines gewerberechtlichen Verbots von Laserdromes lösen könne. Der Betrieb von Laserdromes sei kein Gewerbe, da das Schießen auf Menschen mit Laserwaffen eine sozial unwertige, verabscheuungswürdige und die Menschenrechte verletzende Beschäftigung sei. Gewerberechtliche Handhaben wie Untersagung und Betriebsschließung stünden daher nicht zur Verfügung. Nach übereinstimmender Auffassung der Fachleute müsse hiergegen durch eine extensive Anwendung des Baurechts sowie des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts der Länder in Verbindung mit § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz vorgegangen und notfalls eine Klärung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung herbeigeführt werden.

#### B. Zur Änderung von Einzelvorschriften

##### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 Satz 2 GewO)

Übernahme des Vorschlags des Bundesrates in Nummer 5a seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

##### 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 Satz 4 GewO)

Übernahme des Vorschlags des Bundesrates in Nummer 6 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

##### 3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 5 Satz 3 und 5 GewO)

Der Ausschuß macht sich die Änderungsvorschläge der Bundesregierung in ihren Gegenäußerungen zu den Stellungnahmen des Bundesrates in den Nummern 5b und 7 zu eigen, wo auf die Ausführungen zu Nummer 4 verwiesen wird.

##### 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nummer 3 und 3a — neu — GewO)

Übernahme des Vorschlags des Bundesrates in Nummer 11 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

##### 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nummer 5 GewO)

Übernahme des Vorschlags des Bundesrates in Nummer 12 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

##### 6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 6 Satz 2 GewO)

Übernahme des Vorschlags des Bundesrates in Nummer 17 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

##### 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 7 Satz 1 und 2 GewO)

Der Ausschuß macht sich die Änderungsvorschläge der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates in Nummer 19 zu eigen.

##### 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 8a — neu — GewO)

Übernahme des Vorschlags des Bundesrates in Nummer 20 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

##### 9. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 14 Abs. 9 GewO)

Der Ausschuß macht sich den Änderungsvorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates in Nummer 21 zu eigen.

##### 10. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Unterbuchstabe aa (§ 33f Abs. 1 Nr. 1 GewO)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 33f Abs. 1 Nr. 1 GewO ist nach Auffassung des Ausschusses nicht mehr erforderlich, nachdem durch die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist, daß die unteren Verwaltungsbehörden entsprechende Auflagen bezüglich einer Zweiergruppen-Aufstellung von Spielgeräten erteilen können. Damit haben die unteren

- Verwaltungsbehörden eine Handhabe, die Zweiergruppen-Aufstellung bei solchen Gewerbetreibenden durchzusetzen, die eine freiwillige Selbstbeschränkung mißachten.
11. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a** (§ 36 Abs. 1 Satz 1 GewO)  
Übernahme der Vorschläge des Bundesrates in Nr. 26 und 27 seiner Stellungnahme, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.
12. **Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b** (§ 36 Abs. 3 GewO)  
Nach § 36 GewO können Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt werden, die ihre Tätigkeit als Selbständige oder als Angestellte, nebenberuflich oder hauptberuflich ausüben. In den letzten Jahrzehnten sind viele Sachverständige aus ihrem ursprünglichen Grundberuf in eine hauptberufliche Sachverständigentätigkeit übergewechselt. Das trifft insbesondere für Grundstückswertermittler, Bausachverständige und Kraftfahrzeugsachverständige zu.  
Nach Auffassung des Ausschusses müssen die Landesregierungen im Rahmen der ihnen erteilten Verordnungsmächtigung für Berufssachverständige, die ihr Berufseinkommen überwiegend aus ihrer Sachverständigentätigkeit erzielen, zugleich auch besondere Statusregelungen schaffen können. Damit wird zukünftig die Auslegung des Begriffs des „hauptberuflich tätigen Sachverständigen“ durch die Rechtsprechung erleichtert. Im Interesse der Wirtschaft, der Gerichte und der Sachverständigen werden insbesondere auch Streitigkeiten zwischen Sachverständigen und Gerichten vermieden.
13. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 55 c Satz 2 GewO)  
Der Ausschuß macht sich den Änderungsvorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates in Nummer 20 zu eigen.
14. **Zu Artikel 1 Nr. 26** (§ 150 b Abs. 8 GewO)  
Übernahme des Vorschlags des Bundesrates in Nummer 29 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.
15. **Zu Artikel 1 Nr. 26** (§ 150 b Abs. 9 GewO)  
Der Ausschuß macht sich den Änderungsvorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates in Nummer 30 zu eigen.
16. **Zu Artikel 1 Nr. 30** (Anlagen 1 bis 3 zu § 14 Abs. 4 GewO)  
Übernahme des Vorschlags des Bundesrates in Nummer 32 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.
17. **Zu Artikel 3** (Änderung des Gaststättengesetzes)  
Der Ausschuß war der Auffassung, daß die Problematik einer verbindlichen Regelung über die Preisgestaltung eines alkoholfreien Getränks zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif ist.
18. **Zu Artikel 4** (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)  
Entsprechend der Anregung der Bundesregierung hat der Ausschuß zur Beseitigung von Unklarheiten in Artikel 4 eine zusätzliche Änderung des § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern beschlossen. Diese Vorschrift war zuletzt durch das Gesetz zur Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 21), durch das das Beitragsrecht für kammerzugehörige Unternehmen neu geregelt wurde, geändert worden. Die Handelsregistereintragung ist für kammerzugehörige Unternehmen seitdem keine Beitragsbemessungsgrundlage mehr. Dem widerspricht jedoch § 3 Abs. 4 Satz 2 für Apotheken, der noch auf die Handelsregistereintragung abstellt und somit die nicht in das Handelsregister eingetragenen Apotheken gegenüber eingetragenen schlechter stellt. Diese versehentliche Ungleichbehandlung soll nunmehr beseitigt werden, so daß Apotheken — unabhängig von einer Eintragung ins Handelsregister — neben dem Grundbetrag nur mit einem Viertel der Umlage belastet werden.
19. **Zu Artikel 6** (Inkrafttreten)  
Artikel 6 berücksichtigt bislang nicht, daß die Gewerbeanzeigenverordnung, die gemäß Artikel 5 aufgehoben werden soll, zeitgleich mit der Nachfolgevorschrift des Artikels 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 4) außer Kraft treten muß. Dem trägt die in Artikel 6 beschlossene Änderung nunmehr Rechnung.